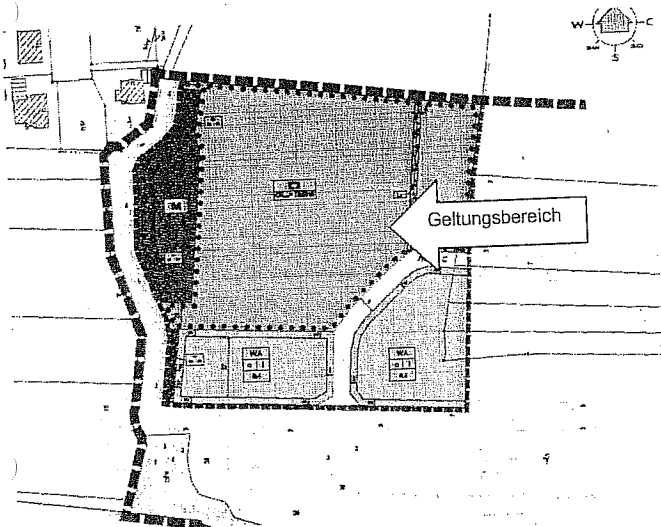


Auszug aus dem Amtsblatt für den Landkreis Leer vom 01.10.2009, Nr. 18

Bauleitplanung der Stadt Weener (Ems)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 W
„Nördlich Nedderweg“ gemäß § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Weener (Ems) hat in seiner Sitzung am 18.12.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 W „Nördlich Nedderweg“ gemäß § 13a BauGB als Satzung beschlossen. Die 1. Änderung umfasst Flächen im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplanes. U. a. werden Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung, dass hier Einrichtungen und Anlagen zulässig sind, die sozialen Zwecken dienen (Seniorenzentrum) festgesetzt. Ein Mehrzweckplatz ist ebenfalls Bestandteil der Änderung. Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 W „Nördlich Nedderweg“ gemäß § 13a BauGB einschl. Begründung liegt vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Stadt Weener, Osterstraße 1, 26826 Weener, Zimmer 33, öffentlich aus und kann während der Dienststunden oder außerhalb dieser Zeit nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 W „Nördlich Nedderweg“ gemäß § 13a BauGB rechtsverbindlich (§ 10 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. §§ 233 Abs. 2 i. V. m. 215 BauGB (i. d. F. der Bek. vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137, zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 24.06.2004, BGBl. I S. 1359 bzw. durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006, BGBl. Teil I Nr. 64 S. 3316),

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine Verletzung der Vorschriften unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a) BauGB über das Verhältnis der Änderung des Bebauungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB gemäß § 215 Abs. 1 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weener (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weener, den 01.10.2009

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister

Für die Richtigkeit
Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister
I.A.:

Dannen 8/10.09
(Dannen)